

nicht an zeitgeschichtlich kontingenten Begebenheiten oder konkreten Akteuren hängen bleibt, sondern die Struktur der Bürokratie bzw. Justiz an sich betrachtet, kann er 1919 freilegen, was ein Jahrzehnt später tatsächlich eintreten sollte: „Fragt sie nur, die Machthaber von einst! Jedem, der es hören will, werden sie erzählen, sie hätten Zeit, sie könnten warten, ihre Stunde werde schon noch kommen! *Und sie werden wiederkommen*, wenn wir nicht alle auf der Hut sind. Ihre Schrittmacher sind schon an der Arbeit. Und wenn sie wiederkommen – dann Gnade Gottes uns allen! Dann wird ein Hängen und Morden anheben, gegen das die Militärjustiz der Kriegsjahre nur ein schwächliches Vorspiel gewesen ist.“ (S. 69). Walther Rode nimmt damit auch vorweg, auf was am prominentesten Otto Kirchheimer 1941 hingewiesen² und sich nach 1945 kaum durchgesetzt hat: die Verantwortung der Justiz, aktiv an den Verbrechen des Nationalsozialismus teilgenommen zu haben und nicht bloß Opfer ihrer rechtspositivistischen Gesetzestreue gewesen zu sein.³ Bis heute sieht die Standarderzählung die deutsche und österreichische Justiz höchstens darin mitschuldig, die rassistischen Gesetze der faschistischen Regime bloß passiv angewendet zu haben. Sowohl Kirchheimer 1941 als auch Rode 1919 zeigen aber, wie Justizbeamte in vorauseilendem Gehorsam und/oder Überzeugung die jeweilige Moral der Stunde (Faschismus bzw. Krieg) nach der je mörderischsten Möglichkeit auslegten. Auf die Hörigkeit der Justiz gegenüber dem NS-Regime weist Rode denn auch in seinem letzten Kommentar 1934 zu den Freisprüchen im Leipziger Prozess über den Reichstagsbrand von 1933 hin: Die Freisprüche seien nicht als Beweis der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland zu feiern, sondern die Prozessführung war derart problematisch, dass ein Freispruch von der Staatsführung gewünscht war, um den Schein zu wahren – die Richter hätten daher nicht gut geurteilt, sie seien hingegen eher schlechte Justizmörder gewesen, so Rode (S. 318).

IV.

Die einzige Leerstelle, die bei Walther Rodes Analysen zu bleiben scheint, ist der strukturelle Grund für all die Schieflagen und Ungerechtigkeiten in der Justiz. Er scheint die Justiz eher als dysfunktional, reformbedürftig einzuschätzen und weniger als System, dem diese „Mängel“ notwendig inhärent sind. Rode streift manchmal haarscharf an einer materialistischen Kritik des Rechts als bürgerlichem Herrschaftsinstrument vorbei: beispielsweise wenn er aufzeigt, dass die Justiz gar nicht anders kann als die „großen Diebe“, welche von der Allgemeinheit stehlen, laufen zu lassen und nur die „kleinen Diebe“ in den Kerker zu werfen (S. 85 ff.); oder wie „Großhändler und Großindustrielle und jene plötzlich Großen“ (S. 99) unterstrafung der Kriegswirtschaft zu ihrer privaten Bereicherung nutzen, während die vielen Unbekannten die ansonsten „leer laufenden Mühlen der Strafjustiz speisen“ (S. 123). Rode, der 1919 u.a. mit Friedrich Austerlitz einen emotionalen Wahlauftritt für die Sozialdemokratische Partei verfasst hatte, scheint einen Schritt zu einer wirklich materialistischen Rechtskritik nicht zu machen. Er hält eher an einer liberal-aufgeklärten Tradition fest, die Gerechtigkeit durch Recht und Vernunft zu verwirklichen sucht. Hier bleibt Rode dem bürgerlichen Recht treu. Allerdings nicht, ohne auf den anderen Teil dieser Tradition zu verzichten – jener, der die Aufklärung nach wie vor zu einem radikalen Projekt werden lässt: die Souveränität des Volkes, welcher selbst die Justiz untergeordnet ist. „Die Bastille wird erst erstürmt sein, wenn einmal auch Haftverhängung, Untersuchungsführung und Strafvollzug unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt ist.“ (S. 120). Im Jahre 2015 ist es höchst fraglich, ob die Bastille wirklich je gestürmt (und gehalten) wurde – und damit bleiben Walther Rodes Texte uneingeschränkt aktuell und wichtig.

Ralph Guth

Uli Schöler, *Wolfgang Abendroth und der „reale Sozialismus“*. Ein Balanceakt, Berlin (vbb academia) 2012, 216 S., 19,95 €

I.

Am 15. September 2015 wird sich der Todestag von Wolfgang Abendroth (1906 – 1985) zum 30.

2 Vgl. Kirchheimer, *The Legal Order of National Socialism*, *Studies in Philosophy and Social Science* 1941 Vol. IX, 456 ff.

3 Vgl. Maus, *Über Volkssouveränität*. Elemente einer Demokratietheorie, 2011, 84.

Mal jähren. Der „Partisanenprofessor im Land der Mitläufer“, wie ihn sein von ihm in schwierigen Zeiten geförderter Habilitand Jürgen Habermas bezeichnete, lehrte seit seiner 1951 erfolgten Berufung auf den Lehrstuhl für wissenschaftliche Politik an der Universität Marburg bis zu seiner 1973 erfolgten Emeritierung. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik war er in den Vorstand der „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ gewählt worden, weil man wusste, dass er im Dritten Reich im Gegensatz zu den vielen Belasteten und Mitläufern „nicht dabei gewesen“ war, dass er im Zuchthaus gesessen hatte und man ihn deshalb den Juristenvereinigungen im Ausland vorzeigen konnte. In den 1950er und 1960er Jahren leistete er vor allem bedeutende Beiträge zu einem juristischen und politischen Konzept von „sozialer Demokratie“. In Anknüpfung an Hermann Heller¹ insistierte er auf der objektiven Unvereinbarkeit undemokratischer Wirtschaftsstruktur und politischer Demokratie. Der „demokratische Staat“, so Abendroth, stehe „vor der Alternative, entweder sich zu einer sozialen Demokratie, die demokratische Willensbildung und Gleichheitssatz in die Wirtschaftsgesellschaft überträgt, zu erweitern oder zugunsten der Wirtschaftsleiter und ihrer politischen Verbündeten aufzuhören, Demokratie zu sein.“ Das 1948/49 geschaffene Grundgesetz der Bundesrepublik öffne mit seiner Entscheidung für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat (Art. 20 GG) „nicht nur den Weg zu gelegentlichen Staatsinterventionen, um eine in ihrem Gleichgewicht bedrohte, aber als grundsätzlich feststehend und gerecht anerkannte Gesellschaftsordnung zu balancieren“. Vielmehr stelle es „grundsätzlich diese Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung selbst zur Disposition der demokratischen Willensbildung des Volkes“. Es garantiere die Chance, die Gesellschaft mit gesetzlichen Mitteln und ohne Grundgesetzänderung durch Entscheidung der Majorität der Legislative, die durch die Wähler erzwungen werden kann, in eine „sozialistische Ordnung“ zu verwandeln.² Für Jürgen Habermas ist es, wie er in einer Rede aus Anlass des 100. Geburtstages Abendroths zum Ausdruck brachte, das zentrale Verdienst von Wolfgang Abendroth, dass „der Sozialstaat heute als Legiti-

mationsbedingung des demokratischen Rechtsstaats anerkannt ist.“³

II.

Nach seinem Tod war es dann stiller um Abendroth geworden, bis 1998 und 2000 Wolfgang Kraushaar mit großer Resonanz über einen Archivfund berichtete, der eine langjährige kollusive Zusammenarbeit Wolfgang Abendroths mit der Westabteilung der SED belegen sollte. Als Beleg diente ein fünfseitiges Dokument vom 18.7.1967 über Gespräche von SED-Vertretern mit Abendroth über die Gründung einer sozialistischen Partei in der BRD. Jochen Staadt machte in der FAZ vom 20.5.98 geltend, dass Abendroth "spätestens seit Herbst 1967... innerhalb der westdeutschen Linken auf der Grundlage konkreter Absprachen" mit dem SED-Politbüro "agierte". Schüler Abendroths wiesen die Vorwürfe empört zurück. 2005 stellte dann die Gießener Zeithistorikerin Anne Christine Nagel, gestützt auf das von Kraushaar bereits publizierte Material sowie auf Unterlagen aus dem Bundesarchiv, zudem die These einer Kollaboration Abendroths mit dem DDR-Stasi-Ministerium auf. 2007 veröffentlichte sie eine im Bundesarchiv aufgefundene Kondolenzkarte Abendroths an das SED-Politbüromitglied Albert Norden. Diese handschriftliche Karte hatte Abendroth offenbar privat dem „lieben Genossen Norden“ aus Anlass des Todes von Walter Ulbricht geschickt. Am 2. 8. 1973, einen Tag nach dem Tod Ulbrichts, „drängte“ es Abendroth mitzuteilen, er „und viele alte und junge Genossen, keineswegs nur die Mitglieder von DKP, SDAJ und MSB (Spartakus)“, empfänden und dächten das Gleiche wie Albert Norden, der Leiter der Westabteilung im ZK der SED. Abendroth bezeichnete Walter Ulbricht (30.6.1893 – 1.8.1973) als einen „der Größten aus der Tradition der Arbeiterbewegung“ und einen „der Größten der Geschichte des deutschen Volkes.“ Ulbrichts ungeheurer historischer Leistung verdanke nicht nur die DDR „so viel“, sondern „auf lange Sicht auch die westdeutsche Arbeiterbewegung und der internationale Sozialismus.“ Der Nachfolgeneration „und erst recht den Jungen“ sei Ulbricht „stets ein Vorbild an Treue zu Humanität und Sozialis-

1 Hermann Heller, Staatslehre, 1934, S. 138.

2 Abendroth, Das Grundgesetz. Eine Einführung, 1966, S. 68.

3 Habermas, Ach, Europa. Kleine Politische Schriften, 2008, S. 14.

mus und an wissenschaftlicher Konsequenz in der Anwendung des Marxismus“ gewesen, was so bleiben werde. Der Kasseler Politikwissenschaftler Eike Hennig griff dies auf und kritisierte seinerseits Abendroths darin zum Ausdruck kommende übergroße Nähe zu SED-Positionen.

III.

Nicht zuletzt diese Debatten waren offenbar Anlass für den an der FU Berlin lehrenden Politikwissenschaftler Uli Schöler, im Hauptberuf Abteilungsleiter in der Verwaltung des Deutschen Bundestages, das Gesamtwerk Abendroths im Hinblick auf dessen Haltung zum „realen Sozialismus“ näher zu untersuchen.

Schöler geht es methodisch um eine „ideengeschichtlich angelegte Untersuchung“ an Hand einer „breiten Sichtung der Publikationen Abendroths“ über einen Zeitraum von nahezu sechs Jahrzehnten – von der Studentzeit bis zu dessen letzten Lebensjahren. Als Mitherausgeber der bisher erschienenen Bände der „Gesammelten Schriften“ Abendroths und zahlreicher einschlägiger eigener Vor-Publikationen kann sich Schöler dabei auf einen beeindruckenden Fundus an Detailkenntnissen über das Gesamtwerk stützen.

Daraus ist ein knapp 200 Seiten starker, gut lesbarer Band entstanden, der hoch interessante Einblicke in Abendroths Gedankenwelt vermittelt. Das ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass Schöler bewusst davon Abstand nimmt, das Abendrothsche Denken zu homogenisieren und Brüche in dessen Entwicklung zu kaschieren, die ihn indes an Abendroths „politisch wie wissenschaftlich epochaler Lebensleistung“ als „anregender Lehrer mehrerer Generationen kritischer Intellektueller“ nicht zweifeln lassen.

Er diagnostiziert bei seiner Analyse mehrere Entwicklungsphasen. Abendroths frühe Aufsätze der Zwanzigerjahre waren zunächst stark „linkskommunistisch“ geprägt. Die „Sozialfaschismus-Theorie“ Stalins und der KPdSU und der von ihr dominierten KPD Ende der 1920er Jahre sowie die Moskauer Prozesse und der Hitler-Stalin-Pakt mit seinem geheimen Zusatzprotokoll (1939) führten zu einer Abwendung vom organisierten Kommunismus sowjetischer Prägung und schließlich 1944 zum SPD-Beitritt, den Abendroth auch nach seiner Übersiedlung in die SBZ und der Gründung der SED nicht revidierte, frei-

lich angesichts der Repressionspraxis in der SBZ verständlicherweise verschwiegen. Nach seiner 1948 aus akuter Furcht vor seiner Verhaftung wegen seiner Mitgliedschaft in der SPD und seiner Kontakte zum Ostbüro der SPD in Berlin erfolgten Flucht aus der SBZ wurde Abendroth, so Schöler, zum scharfen antitotalitären Kritiker stalinistischer Strukturen in der Sowjetunion und der DDR. Bis in die 1960er Jahre habe er dabei an seiner langjährigen Einschätzung festgehalten, dass es sich bei der DDR um ein „totalitäres System“ handle, ein System der „stalinistischen Reaktion“. Der totalitäre Charakter der DDR mache sich für ihn damals an der diktatorischen Herrschaftsausübung einer engen Funktionärschicht im Interesse der Sowjetunion fest, die die gesamte Tätigkeit der Verwaltung und der Justiz zu ihren Zwecken ohne Rücksicht auf Rechtsnormen verwenden könne. Noch Anfang der 1960er Jahre war für ihn die DDR nichts anderes als „Ulbrichts bürokratische Kommandowirtschaft“, „Ulbrichts unmenschliche bürokratische Diktatur“, gegen die die Bevölkerung den Kampf aufnehmen müsse, das „reaktionärste Gebilde des gesamten sowjetischen Blocks in Europa“ mit Ausnahme Albaniens. Die „brutalen und unsinnigen“ Formen der stalinistischen Diktatur, wie sie seit Jahren in der DDR weiter praktiziert würden, hätten den besten Boden für das Eindringen restaurativer Ideologien in große Volksschichten Westdeutschlands bereitet.

Seit 1967/68 habe sich, so Schöler, dann eine gravierende Veränderung hin zu apologetischen Einschätzungen ergeben. Abendroths Stellungnahmen und Publikationen seien seitdem nahezu durchgängig von dem Versuch geprägt, „noch jede der Verwerfungen, Auswüchse, Verzerrungen bis hin zu ihren terroristischen Entartungen... des sowjetisch geprägten Weges dieser Staaten in einen Erklärungszusammenhang des Unvermeidlichen, wenn nicht gar Notwendigen zu bringen und dadurch vielfach auch zu rechtfertigen.“ Dabei habe Abendroth immer wieder auf historische Vergleichsmuster, vor allem der französischen Revolution nach 1789, zurückgegriffen. Diese Entwicklung habe schließlich in den sowohl auf die Phasen des jakobinischen wie des stalinistischen Terrors gemünzten Formulierungen kulminiert, dass man zu diesem Terror Ja sagen, dass man ihn in Kauf nehmen müsse. Abendroth habe zwar weiterhin demokratische Veränderungen in der DDR und den sozialistischen Staaten befürwortet, allerdings nur noch

innerhalb der durch die Systemgrenze und die sowjetischen Sicherheitsinteressen gezogenen Rahmens. Anfang der 1980er Jahre habe Abendroth dann aber – anders als mancher seiner Schüler – die Zurückgebliebenheit der sowjetischen Systeme, gemessen an den Maßstäben einer entwickelten sozialistischen Demokratie, „doch wieder stärker in den Blick“ genommen und erneut von „sicherlich in vielem... entarteten, noch für lange Jahrzehnte bürokratischen Herrschaftsformen des... noch immer antirechtsstaatlich deformierten Sozialismus“ gesprochen. Damit habe er am Ende seines Lebens ein Stück weit seine frühere Distanz zu den autoritären Herrschaftsformen des „realen Sozialismus“ zurückgewonnen.

Schöler führt diese Entwicklungen Abendroths vor allem auf die innenpolitischen Umbrüche der Bundesrepublik zurück. Angesichts der Entwicklung der SPD, die nicht mehr sozialistische, sondern allenfalls sozialreformatorische Politik betrieben habe, habe Abendroth nur noch in der 1968 gegründeten DKP einen Ausdruck organisierten Klassenbewusstseins gesehen. Deshalb habe seine „inhaltliche Annäherung an die Legitimationsgrundlagen von Partei und Staat der DDR“ wohl vor allem eine „strategisch-taktische Entscheidung“ dahingehend beinhaltet, mithelfen zu wollen, „für die Bündnisfähigkeit des neuen politischen Brückenkopfs des realen Sozialismus in der Bundesrepublik, der DKP, mit dem vorhandenen linkssozialistischen Spektrum zu sorgen“ (S. 129). Seine Publikationen hätten dabei aber in erster Linie den politischen Akteur, aber nicht mehr den Wissenschaftler Abendroth erkennen lassen.

IV.

Schölers methodische Ausrichtung an Textanalysen der Abendrothschen Publikationen weist ihn als ausgezeichneten Kenner der Materie aus. Die Fülle des von ihm verarbeiteten Materials und sein erfolgreiches Bemühen um eine diskursoffene Interpretation sind beeindruckend. Inhaltlich ertragreich ist vor allem der Nachweis des von Abendroth seit 1967/68 offenkundig dominant vertretenen „Unvermeidbarkeitsparadigmas“. Dies belegt nicht nur, dass die von Anhängern wie Gegnern häufig vertretene These von einer lebenslangen Kontinuität des Abendrothschen Gesamtwerks brüchig ist. Zugleich werden da-

durch auch erhebliche Widersprüche und Bruchlinien deutlich, die gerade das Spätwerk Abendroths durchziehen und die eine affirmative epigonhafte Rezeption seiner methodischen und inhaltlichen Konzepte und Positionen alles andere als attraktiv machen.

Leider hat Schöler, wie er selbst einräumt, vor allem aus arbeitspragmatischen Gründen weitgehend darauf verzichtet, die untersuchten Texte Abendroths jeweils in den zeitgenössischen Kontext einzubetten und die hierzu vorliegende Sekundärliteratur umfassend auszuwerten. Das gilt vor allem auch hinsichtlich der verfassungs- und völkerrechtlichen Publikationen. Abendroths spezifische methodische Ansätze und Kritiklinien gegenüber den vorherrschenden juristischen Diskursen bleiben so in der Schölerschen Wiedergabe und Rezeption leider eher unscharf.

Mit den späten Kritikern Abendroths (vor allem Peter von Oertzen, Wolfgang Kraushaar, Jochen Staadt, Anne Christine Nagel und Eike Hennig) hat sich Schöler in seiner Studie nicht näher auseinander gesetzt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass er sich mit ihnen zum Teil in seiner 2008 erschienenen Kurzstudie „Die DDR und Wolfgang Abendroth – Wolfgang Abendroth und die DDR“⁴ befasst hat. Darin interpretierte er etwa die Ulbricht-Kondolenzkarte Abendroths an Albert Norden, an deren Authentizität es offenbar keine Zweifel gibt, als „übersteigerte Lobeshymne“; er beurteilt sie als „taktischen“ Versuch, sich Norden als gerade erst kurz zuvor neu gewonnenen Gesprächspartner in der oberen Etage der SED-Hierarchie „gewogen zu halten“. Mit der von Eike Hennig vorgebrachten Kritik an der bei Abendroth seit 1967/68 festzustellenden „Relativierung rechtsstaatlicher Anforderungen in Übergangsgesellschaften“ tut sich Schöler schwer; er beschränkt sich seinerseits letztlich auf den Einwand, Hennig liefere zu wenig „Konkretisierung“. Er selbst verzichtet weiterhin auf eine solche nähere Analyse, die insbesondere gerade auch die demokratietheoretischen und juristischen Schriften Abendroths genauer in den Blick zu nehmen hätte. Schöler macht allerdings unmissverständlich deutlich, dass er Hennigs These nicht widersprechen wolle, zwischen Abendroths Positionen zum Grundgesetz und seiner Interpretation der DDR tue sich eine „in-

4 Uli Schöler, Die DDR und Wolfgang Abendroth – Wolfgang Abendroth und die DDR. Kritik einer Kampagne, Hannover 2008.

akzeptable Lücke“ auf. Leider wird diese – m.E. zutreffende – Einschätzung in beiden Studien Schölers nicht näher entfaltet.

Alles in allem ist Schölers 2012 publizierte Studie freilich sowohl für eine erste Annäherung an das Gesamtwerk Abendroths als auch für eine vertiefte Auseinandersetzung hoch lesenswert. Es ist ihr zu wünschen, dass sie eine breite und diskurs offene Rezeption erfährt. Die bisher vorliegenden Rezensionen sind in ihrer Breite und Differenziertheit insoweit durchaus ermutigend.

Dieter Deiseroth

Fredrik Roggan/Dörte Busch (Hrsg.), Das Recht in guter Verfassung? Festschrift für Martin Kutscha, Baden-Baden (Nomos Verlag) 2013, 374 S., 89,00 €

Die traditionelle Form einer Festschrift, in der anlässlich des 65. Geburtstags eines Rechtswissenschaftlers Kolleginnen und Mitstreiter ein akademisches Lebenswerk würdigen, ist längst auch jenseits des Mainstreams angekommen. Im Fall von Kutscha, seit 1990 Professor an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) in Berlin, die später Teil der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) wurde, liefern fünf Autorinnen und 24 Autoren insgesamt 27 Beiträge zu folgenden Bereichen: „Völkerrecht“, „Sozialstaatsfragen“, „Datenschutz und Informationsfreiheit“, „Versammlungsrecht“, „Kontrolle der Exekutive“, „Wissenschaft und Lehre“, „Weitere Rechtsstaats- und Demokratiefragen“, „Straf- und Strafprozessrecht“. Neben einigen thematisch spannenden Aufsätzen finden sich hier vielfältige Bezüge auf Kutschas rechtswissenschaftliches und bürgerrechtspolitisches Werk.

Biographisches und Historisches

Von Kutschas Rolle in einem Bremer Arbeitskreis zur marxistischen Rechtstheorie in den 1970er Jahren berichtet *Däublers* Artikel „Lenin als Arbeitsrechtler?“ (63). *Narr* sieht „Martin Kutschas Gesamtwerkgebäude“ zu Recht in der Tradition von Abendroth und Seifert (305). An das Klima des Kalten Kriegs und die mitunter taktisch-defensive Haltung der linken Minderheit in der Bundesrepublik erinnert *Stuby*, wenn er vom damaligen „Vorwurf des Marxismus“

spricht (227). Umso couragierter war Kutschas Dissertation „Verfassung und ‚streitbare Demokratie‘. Historische und rechtliche Aspekte der Berufsverbote im öffentlichen Dienst“ (1979), die *Bergbahn* zitiert (265 Fn. 2). Ihr – etwas gewagter – Vergleich des Kopftuchverbots mit dem „Radikalenerlass“ erinnert daran, dass dieses historische Unrecht „normativ nicht zurechtgerückt wurde, die Opfer [...] nicht rehabilitiert sind“ (273).

Kutschas Lehrtätigkeit an der FHVR/HWR thematisiert sein (ehemaliger) Kollege *Prümm* (231). Das Vorurteil, wonach an Fachhochschulen keine juristische Forschung stattfinden würde, wird übrigens durch Kutschas abgedrucktes Publikationsverzeichnis eindrucksvoll widerlegt. Laut *Gorges* (79) publiziert Kutscha „überwiegend zu Themen, in denen er juristische mit politischen Aussagen verbindet“. *Bautze* referiert in ihrem Beitrag zu den „Schwierigkeiten des theoretischen Umgangs mit der Menschenwürde“ Kutschas Kritik an der Akzeptanz, auf die im Fall Daschner/Gaefgen die sog. „Rettungsfolter“ stieß (261).¹ An Kutschas Position zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung knüpft *Roggan* an (335). *Müller-Heidelbergs* Plädoyer für eine „ersatzlose Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden“ (214) verweist auf Publikationen des Jubilars. Und *Steven* zitiert dessen These, dass der Brokdorf-Beschluss eine der am häufigsten missachteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sei (185).

Thematisches

Deiseroths Beitrag über „Innerstaatliche Gerichte und Völkerrecht“ kritisiert die verbreitete Auffassung, individuelle Rechte verliehen nach Art. 25 Satz 2 GG nur solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die unmittelbar exekutierbar seien. Wie *Deiseroth* überzeugend ausführt, geht die Bindung etwa an das völkerrechtliche Gewaltverbot weiter und wirkt sich im Soldaten- und Beamtenrecht aus. *Bieback* deutet die sozialen Grundrechte der Europäischen Grundrechtecharta als kleinen, aber nicht unbedeutenden „Schritt in die Richtung der Entwicklung der EU hin zu einer sozialen Demokratie“ (52).

1 Sie verweist auf Kutscha, *Blätter* 2007, S. 355–362, der „nur zwei und dazu wenig bekannte Autoren“ benenne. Kutscha zitierte indes u.a. Brugger und Herdegens Art. 1-Kommentierung im Maunz-Dürig.